

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am **Donnerstag, 28. April 2022**, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Kultursaal des Marktgemeindefamtes Treffen am Ossiacher See.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder: 1. Vzbgm. Armin Mayer
GV LAbg. DI Christof Seymann
GV Otto Steiner
GV Ing. Bertram Mayrbrugger

GR-Mitglieder: GR Andreas Fillei
GRⁱⁿ Gerda Burian, MSc.
GR Armin Misotitsch
GRⁱⁿ Bettina Harnisch
GRⁱⁿ Mag.^a Nina Drekonja, MA ab 18:23 Uhr
GRⁱⁿ Michaela Oberortner
GR Mag. Friedrich Wernitznig, MSc.
GR Georg Berger
GRⁱⁿ Ingrid Hildebrandt
GR Thomas Fleischhacker, BA MA
GR Reinhard Maier
GR Christian Bernsteiner

entschuldigt: GRⁱⁿ Verena Steiner
GR Mag. Ernst Krainer
GR Christian Adelbrecht
GRⁱⁿ Ingun Kluppenegger
2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler
GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer

Ersatzmitglieder Ersatz-GR Dr. Ernest Schmid für GR Mag. Ernst Krainer
Ersatz GRⁱⁿ Margret Meixner für GRⁱⁿ Verena Steiner
Ersatz-GR Herbert Stefaner für GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer
Ersatz GR Bernahrd Johannes Gassler für 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler
Ersatz-GRⁱⁿ Patrizia Prettnner für GRⁱⁿ Ingun Kluppenegger

weilers anwesend: ALⁱⁿ Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA
FV Martin Kofler
GF Camping Bad Ossiacher See – Philip Schuster zu TOP 3
DI Hermann Dorn (Arch. Trecolore) zu TOP 4

Schriftführung: Julia-Carolin Kramer

Der **Vorsitzende** begrüßt alle Anwesenden und dankt für das pünktliche Erscheinen. Des Weiteren begrüßt er den heutigen einzigen Zuhörer. Nachdem die entschuldigten GR-Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind, stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Weiters informiert **der Bürgermeister**, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates ordnungsgemäß und rechtzeitig ergangen ist und die E-Mail-Zustellnachweise vorliegen. Anschließend ergeben sich keine Wortmeldungen.

Der **Bürgermeister** stellt in der Folge den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte 2 sowie 14, 15 und 16 wie folgt:

2. Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes der ÖVP-Fraktion durch den Bürgermeister

14. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 14/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 14/2021
15. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 18/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 18/2021
16. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 23/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 23/2021

Weiters stellt der **Bürgermeister** den Antrag auf Absetzung des bisherigen Tagesordnungspunktes 8:

- ~~8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung im Bereich der Dorfstraße Sattendorf (Einfahrt B94 bis Brücke Finsterbachweg) über ein beidseitiges Halte-/Parkverbot mit Abschleppzone~~

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen und stimmt der Gemeinderat den Anträgen **des Bürgermeisters einhellig zu**, demzufolge ergibt sich nachstehende

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift
2. **Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes der ÖVP-Fraktion durch den Bürgermeister**
3. Campingbad Ossiacher See GmbH
 - a) Vorstellung „Ausbauprogramm 2022-2024“
 - b) Durchführung des dargestellten Ausbauprogramms - Zustimmungserteilung
 - c) Darlehensaufnahme Campingbad Ossiacher See GmbH
 - d) Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Ossiacher See Schifffahrt (OSS) im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Uferbereiches (Seepark – Kaiserhof) – Errichtung einer Schiffsanlegestelle
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung 2022/2023
6. Beratung und Beschlussfassung über Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
7. Rechnungsabschluss 2021
 - a) Bericht über das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2021
 - b) Beschlussfassung gemäß § 54 Abs. 1 K-GHG – Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz
8. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. die Vermessungsurkunde vom 16.12.2021 GZ 4545-2/21 nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz auf Basis der Vereinbarung mit den ÖBB für die Grundflächenabtretung im Bereich der Seeuferstraße (neue Haltestelle - Parkplätze)
 - b) die Vereinbarung mit den ÖBB gemäß dem Gegenschlussbrief vom 03.02.2022
 - c) die Kündigung der Vereinbarungen mit Frau Edith Koch „Bahnwiese“ (GR-Beschluss vom 16.7.2014 und 4.7.2017)
 - d) den Abschluss eines auf Basis der Vermessungsurkunde vom 16.12.2021 GZ 4545-2/21 neuen Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Treffen und Fr. Edith Koch
9. Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen
 - a) 120-2/91-2021-WAD v. 15.10.2021 Ossiachberg Bergstraße - Maßnahmen im Rahmen des MTB-Singletrail Ausbaues

- b) 120-2/13-2022-WAD v. 31.03.2021 Dorfstraße Sattendorf – Fertigstellung BVH BDM
 - c) 120-2/14-2022-WAD v. 31.03.2022 Seeuferstraße (Kaiserhof) - Kranhebearbeiten
10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen einer Park-/Abstell-Genehmigung für Wohnwagen – Rudolf von Gall Weg / Kreuzung Waldschulweg
11. Beratung und Beschlussfassung über den Bestandsvertrag Nr. 131_12867_00002 mit den Österreichischen Bundesforste AG für die Umgestaltung der Schiffsanlegestelle Sattendorf
12. Umweltangelegenheiten – Abfallbeseitigung
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Nutzungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer der Parz. 447, KG 75431 Ossiachberg
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bestehenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Treffen a. O., Az: 3-813/1-2006 v. 02.05.2006
13. Beratung und Beschlussfassung über
- a. die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 14/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 14/2021
14. Beratung und Beschlussfassung über
- a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 18/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 18/2021
15. Beratung und Beschlussfassung über
- a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 23/2021
 - b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 23/2021

VERTRAULICHER TEIL

16. Beratung und Beschlussfassung über eine Personalaufnahme im Bauhof der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden**

GRⁱⁿ Ingrid Hildebrandt und GR Thomas Fleischhacker, BA MA

vorgeschlagen.

Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Angelobung eines Gemeinderatsmitgliedes der ÖVP-Fraktion durch den Bürgermeister

Das anzugelobende Gemeinderatsmitglied der ÖVP-Fraktion Dr. Ernest Schmid legt in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis „**ich gelobe**“ ab.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Campingbad Ossiacher See GmbH

- a) Vorstellung „Ausbauprogramm 2022-2024“
- b) Durchführung des dargestellten Ausbauprogramms - Zustimmungserteilung
- c) Darlehensaufnahme Campingbad Ossiacher See GmbH
- d) Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Der Bürgermeister begrüßt den Geschäftsführer des Campingbades Ossiacher See, Herrn Schuster, und ersucht ihn um Erläuterung des ausgearbeiteten Konzeptes.

GF Schuster erläutert die Projektausarbeitung.

Demzufolge liegt nachstehender

Amtsvortrag

bzw. Antrag vor.

Er ergeht daher der

einstimmige

Antrag an den Gemeinderat, dieser möge beschließen:

- b) „Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See als Gesellschafterin erteilt der Durchführung des im Amtsvortrag dargestellten Ausbauprogrammes der Camping Bad Ossiacher See GmbH (FN 115939 z), basierend auf den von der Geschäftsführung vorgelegten Business- und Investitionsplan, die Zustimmung.“
- c) „Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See als Gesellschafterin stimmt der für die Umsetzung des Projekts notwendigen Darlehensaufnahme in Höhe von zumindest 2,4 Mio. Euro auf Basis der aktuellen Berechnungsgrundlagen zu.“
- d) „Bei Umsetzung und Aufnahme des erforderlichen Darlehens für die im Amtsvortrag dargestellten Investitionsmaßnahmen erklärt sich die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See mit der Übernahme einer Haftung entsprechend ihrem Gesellschafteranteil von 10 % für die Dauer der Kreditlaufzeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung, einverstanden. Die Camping Bad Ossiacher See GmbH leistet dafür eine Haftungsprämie in Höhe von 0,5 % p.a. an die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See. Die Darlehenskonditionen, der Darlehensvertrag und die Haftungsübernahme werden dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Es ergeben sich hierzu keine wesentlichen Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag abstimmen. Die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Ossiacher See Schifffahrt (OSS) im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Uferbereichs (Seepark –

DI Dorn konkretisiert nochmals den Leitsatz des Masterplans „vom Berg zum See“ und führt aus, dass alle Bereiche im öffentlichen Gut sind und dies auch für die nächsten Generationen sehr wichtig ist.

Demzufolge gelangt nachstehender **Amtsvortrag** zur Behandlung.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung und nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann den **mehrheitlichen (zwei Stimmenthaltungen)** Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes dieser möge dem abgeänderten Pachtvertrag wie vorstehend ersichtlich, sofern dieser seitens der **OssiacherSeeSchifffahrt (OSS)** bis zur Gemeinderatssitzung am 28.04.2022 unterschrieben beigebracht wird, **zustimmen**.

Wird der Pachtvertrag bis zur Gemeinderatssitzung nicht unterschrieben beigebracht, soll kein Vertrag mit der OSS angestrebt werden.

Der Gemeindevorstand trat dem db. Antrag des Ausschusses in seiner Sitzung vom 26.04.2022 einstimmig bei.

Da sich keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt **der Vorsitzende** über den d.b. Antrag des Ausschusses bzw. des Gemeindevorstandes abstimmen. Die Abstimmung ergibt eine **mehrheitliche Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung 2022/2023

GR Berger bringt die nachstehend ersichtliche Tarifordnung gemäß

Amtsvortrag

zur Kenntnis.

Der gegenständliche VO-Entwurf wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur am 23.2.2022 bzw. Gemeindevorstandes am 22.3.2022 behandelt (jeweils einstimmiger Antrag) und liegt nunmehr zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor, wobei angemerkt wird, dass der Betreuungsbeitrag und Bastelbeitrag um jew. € 1,- gegenüber dem Vorjahr erhöht wurde (Inflationsanpassung). Der Essensbeitrag wurde von Seiten der Kindernest gem. GmbH. um € 1,- bis 3,-/Umfang gegenüber 2021/2022 erhöht.

Hier zum Vergleich die bisherigen und neuen Beiträge:

2021/2022

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	76,00	4,00	80,00	68,00	148,00
4 Tage	62,00	4,00	66,00	55,00	121,00
3 Tage	47,00	3,00	50,00	42,00	92,00
2 Tage	33,00	3,00	36,00	28,00	64,00
1 Tag	26,00	2,00	28,00	16,00	44,00

2022/2023

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag	Erhöhung gesamt
5 Tage	77,00	5,00	82,00	71,00	153,00	5,-
4 Tage	63,00	5,00	68,00	57,00	125,00	4,-
3 Tage	48,00	4,00	52,00	44,00	96,00	4,-
2 Tage	34,00	4,00	38,00	29,00	67,00	3,-
1 Tag	27,00	3,00	30,00	17,00	47,00	3,-

Demzufolge ergeht seitens des Gemeindevorstandes der **einstimmige**

Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die nachstehende Tarifordnung beschließen:

TARIFORDNUNG
(ENTWURF v. 23.2.2022)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v., Zl.: 3-250-33-2022-AUD, mit welcher u.a. die Tarife für die schulische Tagesbetreuung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG) i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.
- 3) Der von den Eltern zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsumfang kann aus administrativ-organisatorischen Gründen nur zum Ende des ersten Semesters für das zweite Semester geändert werden.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt (Euro-Beträge):

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	77,00	5,00	82,00	71,00	153,00
4 Tage	63,00	5,00	68,00	57,00	125,00
3 Tage	48,00	4,00	52,00	44,00	96,00
2 Tage	34,00	4,00	38,00	29,00	67,00
1 Tag	27,00	3,00	30,00	17,00	47,00

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Die Beiträge (Betreuungs-, Bastel- und Essensbeiträge) werden i.A. der Gemeinde über die Kindernest gem. GmbH. – die mit der Freizeitbetreuung beauftragt wurde – abgerechnet.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung

zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

- 7) In einem begründeten und nachgewiesenen Anlassfall kann bei der Gemeinde (Sozialamt) um diesbezügliche finanzielle Unterstützung angesucht werden.

§ 5

Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen (Kindernest gem. GmbH.) eingehoben.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2022 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 15.12.2021, Zl.: 3-250-62-2021-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu o.a. Sachverhalt und lässt **der Vorsitzende** über den Antrag abstimmen. Die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert **FV Kofler** die Details des Tagesordnungspunktes.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt somit den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 01. Jänner 2020 zuzustimmen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über o.a. Sachverhalt bzw. Antrag abstimmen, die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Rechnungsabschluss 2021

- a) **Bericht über das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2021**
- b) **Beschlussfassung gemäß § 54 Abs. 1 K-GHG – Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz**

GR Fleischhacker, BA MA bringt den Rechnungsabschluss anhand der textlichen Erläuterungen zu Ausdruck.

Der Gemeindevorstand stellt den

einstimmigen

Antrag an den Gemeinderat, dieser möge dem Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 54 Abs. 1 K-GHG – Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz zustimmen.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den d.b. Antrag abstimmen. Die Abstimmung ergibt eine **mehrheitliche Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über

- a. **die Vermessungsurkunde vom 16.12.2021 GZ 4545-2/21 nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz auf Basis der Vereinbarung mit den ÖBB für die Grundflächenabtretung im Bereich der Seeuferstraße (neue Haltestelle - Parkplätze)**
- b) **die Vereinbarung mit den ÖBB gemäß dem Gegenschlussbrief vom 03.02.2022**
- c) **die Kündigung der Vereinbarungen mit Frau Edith Koch „Bahnwiese“ (GR-Beschluss vom 16.7.2014 und 4.7.2017)**
- d) **den Abschluss eines auf Basis der Vermessungsurkunde vom 16.12.2021 GZ 4545-2/21 neuen Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Treffen und Fr. Edith Koch**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt in der Sitzung am 03.03.2022 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz auf Basis der Vermessungsurkunde vom 16.12.2021 GZ 4545-21 zuzustimmen.

In der Folge beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den db.

**einstimmigen
Antrag an den Gemeinderat.**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. **Der Vorsitzende** lässt über den db. Antrag zu lit. a) abstimmen. Die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister zu lit. b) aus.

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt in der Sitzung am 03.03.2022 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, dem Gegenschlussbrief mit der ÖBB Immobilien AG vom 03.02.2022 zuzustimmen.

In der Folge beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den db.

**einstimmigen
Antrag an den Gemeinderat.**

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den Antrag, betreffend lit. b), abstimmen. Die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Zu lit. c) steht wie nachfolgend ersichtlich zur Behandlung. Dieser wird **vom Bürgermeister** zur Kenntnis gebracht.

In der Folge stellte der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 12.04.2022 den

einstimmigen

Antrag an den Gemeinderat, dieser möge der Kündigung der Vereinbarung mit Frau Koch „Bahnwiese“ zustimmen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen, daher lässt **der Vorsitzende** über o.a. Sachverhalt bzw. Antrag abstimmen. Der Gemeinderat stimmt diesem **mehrheitlich zu**.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen

- a) **120-2/91-2021-WAD v. 15.10.2021 Ossiachberg Bergstraße - Maßnahmen im Rahmen des MTB-Singletrail Ausbaues**
- b) **120-2/13-2022-WAD v. 31.03.2021 Dorfstraße Sattendorf – Fertigstellung BVH BDM**
- c) **120-2/14-2022-WAD v. 31.03.2022 Seeuferstraße (Kaiserhof) - Kranhebearbeiten**

Obmann GR Fillei bringt über Ersuchen des Vorsitzenden den nachstehenden

Amtsvortrag

zur Kenntnis.

Zu lit. a)

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15.10.2021, Aktenzahl: 120-2/91-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von **Maßnahmen im Rahmen des MTB-Singletrail-Ausbaues** im Auftrag der Bikepark Gerlitzten GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 520/1, 543/3, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Arbeiten wird für die Ossiachberg-Bergstraße entsprechend dem beigelegtem Lageplan, in der Zeit **vom 25.10.2021 - 29.10.2021**, eine

Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI/FÜR GEGENVERKEHR“

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, [REDACTED], obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent
1. Vzbgm. Armin Mayer

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den o.a. Sachverhalt abstimmen.
Der Gemeinderat stimmt diesem **einstimmig zu**.

Anmerkung: Abstimmung ohne GR Bernsteiner, Ersatz-GR Gassler und GR Maier.

Zu lit. b)

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 31.03.2022, Aktenzahl: 120-2/13-2022-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Betonlieferarbeiten im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Bauvorhabens Dorfstraße 26, Sattendorf im Auftrag der Steiner Bau GesmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/2, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Fertigstellungsarbeiten wird für die Dorfstraße (Obj. 26), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 01.04.2022 bis 30.09.2022**, eine

Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

2. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI/FÜR GEGENVERKEHR“

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, [REDACTED], obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent
1.Vzbgm. Armin Mayer

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den o.a. Sachverhalt abstimmen. Der Gemeinderat stimmt diesem **einstimmig zu**.

Anmerkung: Abstimmung ohne GR Bernsteiner, Ersatz-GR Gassler und GR Maier.

Zu lit. c)

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 31.03.2022, Aktenzahl: 120-2/14-2022-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Kranhebearbeiten im Auftrag des SCO-Segelclub Ossiachersee, vertreten durch Hr. Erich Monsberger, Urban-Görtschacher-Straße 4b, 9500 Villach im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/4 und 502/3, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Kranhebearbeiten wird für die Seeuferstraße (ehem. Kaiserhof Straßen- u. Parkplatzbereich), am Samstag den **23.04.2022 in der Zeit von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr**, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen

(ausgenommen Anrainer)

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

3. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „ausgenommen Anrainer“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der ausführenden Firma, [REDACTED], obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent
1.Vzbgm. Armin Mayer

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den o.a. Sachverhalt bzw. die Beschlussfassung zur Verordnung abstimmen. Der Gemeinderat stimmt diesem **einstimmig zu**.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

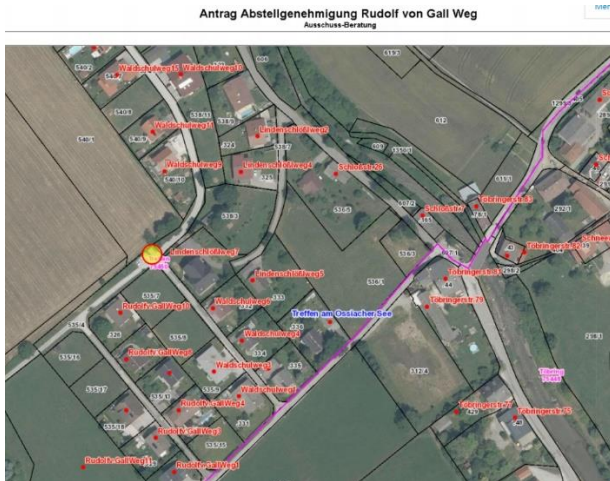
Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen einer Park-/Abstell-Genehmigung für Wohnwagen – Rudolf von Gall Weg / Kreuzung Waldschulweg

Obmann GR Filei informiert, dass das Abstellen auf einer öffentlichen Fläche grundsätzlich schwierig ist. Er erläutert in der Folge nachstehenden

Amtsvortrag

Seitens [REDACTED] wurde mit 11.06.2021 das Ansuchen hinsichtlich einer Park-/Abstellgenehmigung für Wohnwagen eingebracht.

Betroffener Bereich:



Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

einstimmigen A n t r a g

an den GR im Wege des GV, [REDACTED] auf Abstellen eines Wohnwagens abzulehnen und den

mehrheitlichen A n t r a g

an den GR im Wege des GV, die 2014 ausgesprochene Abstellgenehmigung für [REDACTED] zu widerrufen.

In der Folge stellte der Gemeindevorstand den db. **mehrheitlichen** Antrag an den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.08.2021.

Es ergeben sich diesbezüglich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** darüber abstimmen. Die Abstimmung ergibt eine **mehrheitliche Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Bestandsvertrag Nr. 131_12867_00002 mit den Österreichischen Bundesforsten AG für die Umgestaltung der Schiffsanlegestelle Sattendorf

GV LABg. DI Seymann bringt den db. Sachverhalt zu Kenntnis.

Der Gemeindevorstand stellte in seiner Sitzung vom 12.04.2022 den

einstimmigen

Antrag an den Gemeinderat, dieser möge dem vorstehenden Bestandsvertrag mit den Österreichischen Bundesforsten AG für die Umgestaltung der Schiffsanlegestelle seine Zustimmung erteilen.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. **Der Bürgermeister** lässt über den obenstehenden Antrag abstimmen und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

Umweltangelegenheiten – Abfallbeseitigung

- a) **Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Nutzungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer der Parz. 447, KG 75431 Ossiachberg**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bestehenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Treffen a. O., Az: 3-813/1-2006 v. 02.05.2006**

Zu lit. a)

Einleitend führt der **Obmann GR Fillei** über Ersuchen des Bürgermeister aus, dass die Müllabfuhr im Bereich der Schönfeldsiedlung nicht optimal gelöst ist und daher die Idee einer Müllinsel aufgekommen ist.

Es gelangt zur Behandlung:

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 03.03.2022 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, dieser möge dem Inhalt der Nutzungsvereinbarung, wie oben dargestellt, zustimmen.

Der Gemeindevorstand stellte in seiner Sitzung vom 22.03.2022 somit den db.

**einstimmigen
Antrag an den Gemeinderat.**

Es ergeben sich keine Wortmeldungen daher bringt **der Vorsitzende** den oben ersichtlichen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Der Gemeinderat folgt diesem **einstimmig**.

Zu lit. b)

Obmann GR Fillei erläutert nachstehende Verordnung gemäß

Amtsvortrag

Az.: 1a-813/1-2022

Betr.: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See. v., womit in Entsprechung des § 24 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 17/2004, die Abfuhrordnung wie folgt neu erlassen wird.

§ 1

Müllabfuhr

Die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll wird von der Gemeinde bzw. einem, von ihr beauftragten, Unternehmen im Rahmen der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung besorgt.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls haben so oft zu erfolgen, wie dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können und ist auf dem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Plan (Konvolut an Lageplänen) ersichtlich gemacht.
- (2) Zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich werden folgende Sammelplätze bzw. Standorte der Großraumbehälter festgelegt:

<u>Bereich Verditz:</u>	Schottergrube Lastin Hermine
<u>Bereich Pölling:</u>	Kurve ober Haus Gruber, Schlossbauerstr. 5
<u>Bereich Ossiachberg:</u>	Kurve unter Hochbehälter Graf, Annenheim
<u>Bereich Deutschberg:</u>	Schönfeldsiedlung bzw. Hotel Berger (jahreszeitbedingt)
	<u>Mautstelle Bodensdorf</u>
<u>Bereich Stöcklweingarten:</u>	nächst Bahnübergang – Fa. Adelbrecht und neben ÖBB-Wächterhaus
<u>Bereich Kanzelhöhe:</u>	Parkplatz unter Hotel Alpenrose
<u>Bereich Sattendorf:</u>	Birkenallee bzw. Seeweg von Hausnummer 83 bis 106

§ 4

Abfuhr

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den vom Bürgermeister festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung abholen bzw. abführen zu lassen.
- (2) Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich bzw. in verkehrsmäßiger Hinsicht schwer erreichbaren Ortsteilen sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelstellen oder zu den von der Gemeinde hiefür bereitgestellten Großbehältern zu verbringen.

§ 5

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter - diese werden von der Gemeinde bereitgestellt - für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mind. einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter für Hausmüll sind aufzustellen:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 lt.
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 lt.
Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 lt.
Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	2.500 lt.

Müllsäcke
(für verkehrsmäßig erschwert erreichbare Ortsteile)
mit einem Fassungsvermögen von 60 lt.
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mind. 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Der ortsübliche Anfall von Hausmüll bei Gewerbebetrieben wird mit 7 Liter Abfall je Mitarbeiter festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die seitens des Müllabfuhrunternehmens, dessen sich die Gemeinde bedient, bereitgestellten Müllbehälter

aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

- (6) Bescheide im Sinne des § 22 (2) Ktn. Abfallwirtschaftsordnung 2004 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gem. § 24 (2) lit. d, leg. cit. über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 6

Einbringung in Abfall- und Sammelbehälter

Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Ktn. Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, gleichzeitig verliert die bisher im Gegenstand in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Az.: 3-813/1-2006 v. 02.05.2006, i. d. g. F. ihre Wirksamkeit.

Treffen,

Der Bürgermeister
Klaus Glanznig

Der Ausschuss erteilte der Sachbearbeiterin den Auftrag, sämtliche Nutzungsvereinbarungen vorzulegen und zu überprüfen sowie einen entsprechenden Lageplan über die Sonderbereiche, in welchem auch die in der Abfuhrordnung angeführten Müllsammelstellen gekennzeichnet werden, vorzulegen bzw. zu erstellen.

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 03.03.2022 nach eingehender Beratung den **mehrheitlichen Antrag** an den GR im Wege des GV, dieser möge die Änderung der bestehenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Treffen a.O., wie oben dargestellt, unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Nutzungsvereinbarungen überprüft und vorgelegt werden sowie ein entsprechender Lageplan über die Sonderbereiche und die dazugehörigen Müllsammelstellen erstellt wird, beschließen. Dieser Lageplan bildet sodann einen integrierenden Bestandteil der um die neue Müllinsel erweiterte Abfuhrordnung.

In der Folge beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 22.03.2022 den db.

einstimmigen

Antrag an den Gemeinderat.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben lässt **der Vorsitzende** über den o.a. Antrag abstimmen. Die Abstimmung ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 13 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über

- a. **die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 14/2021**
- b. **neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 14/2021**

Obmann GR Fillei bringt über Ersuchen des Vorsitzenden nachstehenden Sachverhalt auszugsweise zur Kenntnis.

Amtsvortrag

auszugsweise zur Kenntnis.

Der Umwidmungspunkt 14/2021 wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021 kundgemacht.

Top: a) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021

Aufgrund der unterschiedlichen Flächen im Lageplan von [REDACTED] vom 15.12.2021 mit 293 m² und im Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2021 mit rd. 390m² hat die Aufsichtsbehörde vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass dieser Beschluss aufgrund der unterschiedlichen Flächen (Kundmachungsfläche = 293,0m²; Fläche des Abänderungsantrages für den Gemeinderat = 390,0m²) nicht umsetzbar ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See möge den Beschluss vom 20.12.2021 aufheben.

Es ergeben sich hierzu keine Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** den Tagesordnungspunkt 13 a) zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Top: b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung der Flächenwidmung 14/2021 aufgrund des Lageplanes vom 28.04.2022

Aufgrund der unterschiedlichen Flächen im Lageplan von [REDACTED] vom 15.12.2021 mit 293 m² und im Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2021 mit rd. 390m² hat die Aufsichtsbehörde vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass dieser Beschluss aufgrund der unterschiedlichen Flächen (Kundmachungsfläche = 293,0m²; Fläche des Abänderungsantrages für den Gemeinderat = 390,0m²) nicht umsetzbar ist.

Der Lageplan vom [REDACTED] 28.04.2022 weist eine Fläche von 293,0m² auf und ist mit der beschlossenen Bebauungsverpflichtung vom 07.04.2022 ident.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, möge in seiner gegenständlichen Sitzung, die umzuwidmende Fläche gemäß dem beiliegenden Lageplan vom 28.04.2022 von [REDACTED] beschließen.

Da sich keine Diskussion ergibt lässt **der Vorsitzende** über den Tagesordnungspunkt 13 b) abstimmen und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 14 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 18/2021
- b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 18/2021

Der Vorsitzende ersucht **Obmann GR Fillei** um seinen Bericht.

Top: a) Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 16.03.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See möge den Umlaufbeschluss vom 16.03.2022 aufheben.

Top: b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung der Flächenwidmung 14/2021 aufgrund des Lageplanes vom 28.04.2022

Der Lageplan vom [REDACTED] 28.04.2022 weist eine Fläche von 800,0m² auf. Eine Bebauungsverpflichtung wurde nicht vorgeschrieben und ist auch gemäß §15 Abs. 6 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, bis zu einer Fläche von 800 m² nicht erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, möge in seiner gegenständlichen Sitzung, die umzuwidmende Fläche gemäß dem beiliegenden Lageplan vom 28.04.2022 von [REDACTED] mit einer Fläche von 800,0 m² beschließen.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. **Der Vorsitzende** stellt den Antrag auf Blockabstimmung zu lit. a) und b), diesem stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu.

Der Gemeinderat **beschließt** in der Folge den o.a. Sachverhalt **einstimmig**.

Pkt. 15 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates vom 16.03.2022 im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 23/2021
- b. neuerliche Beschlussfassung über den Widmungspunkt 23/2021

Obmann GR Fillei berichtet.

Top: a) Aufhebung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 16.03.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See möge den Umlaufbeschluss vom 16.03.2022 aufheben.

Top: b) Beratung und Beschlussfassung der Änderung der Flächenwidmung 14/2021 aufgrund des Lageplanes vom 28.04.2022

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen. **Der Vorsitzende** stellt den Antrag auf Blockabstimmung, diesem stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Der Gemeinderat **beschließt** in der Folge den o.a. Sachverhalt **einstimmig**.

Vor Behandlung des vertraulichen Teils werden vom **Bürgermeister** die im Laufe der Sitzung eingebrachten Anträge von den

„Freiheitlichen und Unabhängigen“ sowie den

„Grünen“

- Beitritt Bodenbündnis Kärnten
- Prüfung und Bau von zusätzlichen E-Tankstellen

verlesen.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 19:58 Uhr.

*Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben schließt der **Vorsitzende** die gegenständliche Sitzung um 20:10 Uhr.*

Die Vorsitzenden:

Bgm. Klaus Glanznig e.h.

1. Vizebürgermeister Armin Mayer e.h.

GR-Mitglieder:

Die Schriftführerin:

GRⁱⁿ Ingrid Hildebrandt e.h.

Julia-Carolin Kramer e.h.

GR Thoms Fleischhacker, BA MA e.h.

F. d. R. d. A.

ALⁱⁿ Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA e.h.